

AUFSÄTZE

Der Krug geht so lange zum Brunnen, bis er bricht: Die gescheiterte Richterwahl von Brosius-Gersdorf und die politische Kultur

Von Joachim Behnke, Friedrichshafen*

Abstractum

Die gescheiterte Wahl von Frauke Brosius-Gersdorf zur Richterin am Bundesverfassungsgericht hat Bedeutung über die personellen Konsequenzen hinaus. Denn die Ursachen der mangelnden Einigung liegen in einer Erosion von informalen Normen, die für das Funktionieren der Demokratie wesentlich sind, und damit verbunden in einem unzureichenden Verständnis von Regeln, die die fundamentale Funktionslogik von politischen Bündnissen und insbesondere Regierungskoalitionen ausdrücken.

I. Einleitung

Die gescheiterte Wahl im Bundestag von Frauke Brosius-Gersdorf zur Richterin am Bundesverfassungsgericht vom Freitag den 11. Juli 2025 könnte in Zukunft als eine tiefreichende Zäsur in der politischen Kultur der Bundesrepublik gesehen werden, denn ohne Zweifel handelte es sich wegen der partiellen und zeitweisen politischen Handlungsunfähigkeit der Union dabei um eine hochbrisante Koalitionskrise, womöglich sogar eine Krise des politischen Systems als Ganzes. Denn es geht dabei nicht allein um die direkten personellen Folgen des Geschehens, sondern vielmehr um die Faktoren, die es ermöglichen, nämlich die Erosion von allseits geteilten Selbstverständlichkeiten, ohne deren Akzeptanz keine Demokratie funktionieren kann.

II. Kurzabriß des Geschehens

Die sechzehn Richter des Bundesverfassungsgerichts werden jeweils zur Hälfte von Bundestag und Bundesrat gewählt. Für die anstehende Wahl von insgesamt drei Richterinnen und Richter, die für den 11. Juli 2025 geplant war, war die Reihe am Bundestag. Dieser wählt nach § 6 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten im Plenum ohne Aussprache und in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen

* Prof. Dr. rer. pol. Joachim Behnke ist Inhaber des Lehrstuhls für Politikwissenschaft an der Zeppelin-Universität Friedrichshafen.

erhält, wobei die Stimmenzahl mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestags entsprechen muss. Der Vorschlag erfolgt durch den Richterwahlausschuss des Bundestags, dessen zwölf Mitglieder auf Vorschlag der Fraktionen nach Verhältniswahl (d'Hondt) gewählt werden. Im aktuellen Wahlausschuss stellt die CDU/CSU fünf Mitglieder, die AfD drei, die SPD zwei und Grüne und Linke jeweils eines. Der Vorschlag des Wahlausschusses muss von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder, also acht Mitgliedern, beschlossen worden sein. Die Nominierung im Wahlausschuss erfolgt wiederum nach einem informellen Vorschlagsrecht der Parteien. Nach einem seit 2018 geltenden Verteilungsschlüssel haben die Union und die SPD jeweils das Vorschlagsrecht für drei der zu besetzenden Stellen, die FDP und die Grünen für eine¹. Nach diesem Schlüssel war die SPD für zwei der aktuellen Vorschläge zuständig und die CDU/CSU für einen. Die zwei Kandidatinnen der SPD waren Ann-Katrin Kaufhold und Frauke Brosius-Gersdorf, der Kandidat der CDU/CSU war Günter Spinner, der ein Vorschlag vom Bundesverfassungsgericht war, nachdem der ursprüngliche Kandidat für die zu besetzende Stelle, Robert Seegmüller, noch in der alten Legislaturperiode am Widerstand der Grünen gescheitert war. Alle drei Kandidaten erhielten im Wahlausschuss am 7. Juli die erforderliche Zweidrittelmehrheit. Obwohl die Fraktionsführung der Union und der Kanzler der SPD die Unterstützung ihrer Kandidatinnen zugesagt hatte, wurde insbesondere die Kandidatur von Frauke Brosius-Gersdorf innerhalb der CDU/CSU-Fraktion immer kritischer diskutiert, vor allem wegen ihrer Positionen zur möglichen Legalisierung von Abtreibungen im Frühstadium der Schwangerschaft. Am Tag vor der Abstimmung kam es zusätzlich zu Plagiatsvorwüfen, so dass Jens Spahn schließlich unmittelbar vor der geplanten Abstimmung diese mit Verweis auf die bestehenden Zweifel an der fachlichen Qualifikation absetzte. Nachdem die Plagiatsvorwürfe sich innerhalb eines Tages als hältlos erwiesen hatten, wurde die Ablehnung von Brosius-Gersdorf weiterhin mit ihren inhaltlichen Positionen begründet. Die Verhärtung und Stabilisierung dieser Ablehnung bei der CDU und besonders bei der CSU führten schließlich am 7. August zum Rückzug der Kandidatin, da eine „reelle Wahlchance“ nicht mehr existiere und die „Auswirkungen auf die Demokratie nicht absehbar“ seien, wenn der Koalitionsstreit sich so weiter entwickle².

III. Wesensmerkmale des politischen Liberalismus

Für die Einordnung der Geschehnisse in einen größeren Zusammenhang ist die Theorie des Politischen Liberalismus von John Rawls hilfreich. Geht es um einzelne konkrete Entscheidungen wird es immer „vernünftige Meinungsverschiedenheiten“

-
- 1 Ob es angemessen ist, diese Verteilungsformel beizubehalten, ist Gegenstand aktueller Diskussionen. Da es bisher aber keine Einigung auf eine neue Formel gab, stellt diese weiterhin die Grundlage für die Verteilung dar.
 - 2 <https://www.tagesspiegel.de/politik/ihr-statement-im-wortlaut-so-erklärt-frauke-brosius-gersdorf-ihren-verzicht-auf-die-kandidatur-fürs-verfassungsrichteramt-14146118.html> (Abruf am 15.08.2025).

geben, womit Rawls Meinungsverschiedenheiten „zwischen vernünftigen Personen“³ meint, also keine Meinungsverschiedenheiten aufgrund von Ignoranz oder logischen Fehlern. Diese Meinungsverschiedenheiten können aufgrund verschiedener Gründe zustande kommen, im politischen Bereich aber vor allem, weil verschiedene Personen verschiedenen „vernünftigen umfassenden Lehren“⁴ anhängen können, die Ausdruck von „religiöse[n] und philosophische[n] Differenzen[n]“ sind. Rawls spricht hier von einem „vernünftigen Pluralismus“⁵, in einer Abgrenzung zum bloßen Pluralismus, der auch unsinnige und abzulehnende Meinungen enthalten würde. Da sich diese vernünftigen umfassenden Lehren in relevanten Teilen gegenseitig widersprechen, müssen wir „viele unserer wichtigsten Urteile ... unter Bedingungen treffen, die ... nicht erwarten lassen, daß alle gewissenhaften und völlig vernünftigen Personen zu denselben Ergebnissen gelangen werden.“⁶ Politik ist unter diesen Umständen in der Realität daher immer die Herbeiführung von Entscheidungen im Angesicht von Dissens. Allerdings lässt sich zwischen allen vernünftigen Personen unabhängig von ihren jeweiligen Dogmen ein „überlappender Konsens“⁷ hinsichtlich einer politischen Konzeption ihrer Gesellschaft herstellen. Der überlappende Konsens enthält die Überzeugungen, auf die sich alle als vernünftige Menschen einigen können, wobei sie anerkennen, dass sie selbst zwar jeweils von der Wahrheit ihrer eigenen umfassenden Lehren überzeugt sind, dies aber für die anderen ebenso gilt. Daher „betrachten vernünftige Personen es als unvernünftig, politische Macht – so sie darüber verfügen – dafür zu nutzen, umfassende Ansichten zu unterdrücken, die nicht unvernünftig, aber von ihren eigenen verschieden sind.“⁸ Die Menschen erkennen also die Symmetrie in ihrer Unterschiedlichkeit und damit die Notwendigkeit, sie alle gleich und in diesem Sinne fair zu behandeln. „Der erste grundlegende Aspekt des Vernünftigen ist demnach die Bereitschaft, faire Bedingungen der Kooperation vorzuschlagen und sich an sie zu halten, vorausgesetzt, daß andere dies ebenfalls tun.“⁹

Für die konkrete Ausgestaltung der Bedingungen, unter denen solche Kooperationen stattfinden sollen, bedarf es daher Spielregeln, z. B. für die Durchführung der Wahl von Verfassungsrichtern. Der überlappende Konsens kann nur zustande kommen, wenn die Akteure sich bei der Einigung auf die Spielregeln nicht von ihren Interessen leiten lassen, da diese ja unterschiedlich sind und daher niemals ein Konsens zu erzielen wäre.

3 Rawls, Politischer Liberalismus, 2003, S. 128.

4 Ders., (Fn. 3), S. 132.

5 Ders., (Fn. 3), S. 138.

6 Ders., (Fn. 3), S. 132.

7 Ders., (Fn. 3), S. 219. In der deutschen Ausgabe heißt es unglücklicherweise „übergreifender Konsens“. Da dies eine irreführende Übersetzung des originären Ausdrucks „overlapping consensus“ ist, verwende ich die wörtliche Übersetzung als „überlappenden Konsens“, da diese den Grundgedanken angemessener ausdrückt, dass es um eine Art Schnittmenge aller vernünftigen umfassenden Lehren geht.

8 Ders., (Fn. 3), S. 135.

9 Ders., (Fn. 3), S. 127.

Die Spielregeln müssen daher überparteilich sein. Aber die Überparteilichkeit der Regel ist nicht daran gebunden, dass die Akteure innerhalb des Spiels überparteilich agieren, solange sie sich an die Spielregeln halten¹⁰.

IV. Zwei Auffassungen von Konsens und der Zweidrittelmehrheit

Dass bei der Richterwahl auf weitgehenden Konsens Wert gelegt wird, realisiert sich in der für die Wahl notwendigen Zweidrittelmehrheit, erst im Wahlausschuss und dann im Bundestag selbst. Eine Interpretation der Zweidrittelmehrheit, wie sie z. B. von der CDU-Abgeordneten Winkelmeier-Becker vertreten wird, besteht darin, dass der Konsens bezüglich der zu wählenden Person selbst und damit auch bezüglich der von ihr vertretenen Positionen bestehen muss. „Es ist ... die Stärke dieses konsensorientierten Verfahrens, dass sich die demokratischen Parteien der Mitte verständigen müssen. Das beugt einer Polarisierung und Politisierung vor, wie wir sie in anderen Ländern beobachten können.“¹¹ Die notwendige Zweidrittelmehrheit wird also so interpretiert, dass es dabei um die Suche nach dem kleinsten gemeinsamen Nenner in dem Sinn geht, dass die Positionen der Kandidaten allen insofern zumindest akzeptabel erscheinen müssen, als sie, wenn sie auch vielleicht nicht direkt von allen Wählenden geteilt werden, so doch nicht allzu sehr von deren Positionen abweichen.

Eine auf den ersten Blick sehr ähnliche Auffassung scheint auch Dieter Grimm zu vertreten, nach der das durch die Zweidrittelmehrheit vorhandene Veto „einer Parteipolitisierung des Gerichts entgegen [wirkt], indem es verhindert, dass linientreue Parteigänger Verfassungsrichter werden und sich im Gericht politische Fraktionen bilden ...“¹² Grimm leitet die Notwendigkeit des Konsenses bei den Richtern aus der „Konsensbasis, auf der die politischen Konkurrenten ihre Gegensätze austragen“¹³, also das Grundgesetz, ab. Gäbe es kein Bundesverfassungsgericht, das in diesem Sinne über die Gesetzgebung wacht, würde „die Konsensfunktion der Verfassung ... nach und nach aufgezehrt. Die Aufgabe des Gerichts ist es demgegenüber gerade, den Sinn einer Verfassungsbestimmung unabhängig von Parteiinteressen zu ermitteln. Deswegen ist es höchst sinnvoll, auch die Wahl der Verfassungsrichter an einen überparteilichen Konsens zu binden.“¹⁴

10 Vgl. auch Behnke, ZPTh 2015, 5 ff.

11 <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/cdu-abgeordnete-brosius-gersdorf-hat-ein-anderes-menschenbild-110594737.html> (Abruf am 15.08.2025).

12 Grimm, Verfassungsgerichtsbarkeit, 2021, S. 315.

13 Ders., (Fn. 12), S. 314.

14 Ders., (Fn. 12), S. 314.

Diese Ableitung wäre allerdings ein logischer Fehlschluss, wenn man die Überparteilichkeit auf die inhaltlichen Positionen beziehen würde¹⁵. Denn die Findung eines überparteilichen oder in der Diktion von Rawls eines „überlappenden Konsenses“, setzt keinesfalls voraus, dass diejenigen, die diesen Konsens herstellen sollen, selbst einen überparteilichen Konsens verkörpern müssen. Vielmehr müssen sie diesen Konsens angesichts der unter ihnen bestehenden „vernünftigen Meinungsverschiedenheiten“ herstellen. Gerade wenn es um Fragen geht, die mit religiösen Bekenntnissen verknüpft sind, wie es z. B. bei dem Thema der Abtreibung zweifellos der Fall ist, ist ein „vernünftiger Pluralismus“ in der Gesellschaft unvermeidbar, weil die verschiedenen Religionen und Nicht-Religionen hier unvereinbare Positionen vertreten. Es ist daher sogar vorteilhaft, wenn sich dieser Pluralismus auch im Gericht widerspiegelt, wenn der sich am Ende herausschälende Konsens (der ja auch in einem Kompromiss bestehen kann) die bestmögliche Position sein soll, die sich mit Argumenten vertreten lässt.

Wenn wir von einer Gesellschaft ausgehen, in der „religiöse und philosophische Differenzen“ vorliegen, ist es zudem logisch unmöglich hinsichtlich eines Kandidaten einen Konsens zu finden, wenn die Wählenden ihn dabei im Licht ihrer jeweiligen vernünftigen umfassenden Lehren beurteilen. Denn die Schnittmenge des kleinsten gemeinsamen Nenners existiert nur beim überlappenden Konsens, aber nicht bei den konkreten Fragen der Lebensgestaltung, zu denen zwar eine umfassende Lehre eine Position hat, von denen die politische Konzeption aber abstrahiert und abstrahieren muss. Sobald sich eine Kandidatin oder ein Kandidat in einer öffentlichen Debatte als juristische Expertin oder Experte irgendwie geäußert haben, ist es logisch geradezu unvermeidbar, dass in der Regel eine solche Expertenmeinung mit irgendeiner Parteilinie korreliert, da die Parteien in solchen Fällen weitgehend das Spektrum möglicher Positionen abdecken. Wenn etwas aber logisch unvermeidbar ist, kann dadurch weder die Kandidatin noch der Prozess kompromittiert sein. Gerade „Ausgewogenheit und Neutralität des Gerichts erfordern keine konturenlose Richterpersönlichkeiten, keine politischen oder rechtspolitischen Eunuchen.“, wie es der Präsident des Verfassungsgerichtshofs von Thüringen, Klaus-Dieter von der Weiden, formuliert hat¹⁶.

Die zweite und einzige realistische Interpretation des Konsenses bzw. der Zweidrittelmehrheit besteht daher darin, dass sich auf das Verfahren und nicht auf die von der Kandidatin vertretenen Positionen beziehen. Ein Konsens muss dann – unter grundsätzlicher Anerkennung des Vorschlagsrechts – in Bezug auf die Person „nur“ hinsichtlich ihrer persönlichen Integrität und ihrer fachlichen Qualifikation bestehen, wobei letztere vor allem darin gesehen werden sollte, dass sie im Rahmen der Regeln der

15 Dieter Grimm scheint dies ebenfalls so zu sehen, dass der überparteiliche Konsens keiner des Inhalts sein muss, wenn er konzidiert, dass das Veto z. B. im Fall von Dreier „den Falschen [getroffen]“ (a. a. O., (Fn.12), S. 315) habe.

16 In einer Rede anlässlich einer Festveranstaltung zum 70-jährigen Bestehen des Verfassungsgerichtshofs von Baden-Württemberg.

Entscheidungsfindung im Verfassungsgericht einen wertvollen Beitrag zur Qualitäts- sicherung dieser Entscheidungen leisten kann¹⁷.

Ein Rückfall auf die inhaltliche Ebene kann auch nicht mit einer angeblichen „Ge- wissensentscheidung“ begründet werden. Denn diese ist in der Regel an eine bestimmte umfassende vernünftige Lehre, wie z. B. den Katholizismus, gebunden. Sie kann daher beim überlappenden Konsens gerade keine Berücksichtigung finden, da sonst eine bestimmte Lehre den Anspruch erheben würde, die „einzig wahre“ Lehre zu sein.

V. Der Vorteil abweichender Meinungen

„Abweichende“ bzw. „umstrittene“ Meinungen sind nicht nur kein Nachteil, wenn es darum geht, in einem diskursiven Prozess des Austauschens von Argumenten die bestmögliche Lösung zu finden, sondern eine gewisse Meinungsdiversität ist sogar geradezu notwendig, um gute Ergebnisse hervorzubringen. John Stuart Mill nennt in „On Liberty“ dabei drei Gründe, warum wir abweichende Ansichten zulassen sollten. Erstens könnte die von der „herrschenden Meinung“ abweichende die wahre sein, die sich in Zukunft als die neue herrschende etablieren könnte. Denn wir können uns nach Mill – insofern ein Vorläufer des sogenannten Fallibilismus – eben niemals sicher sein, dass unsere gegenwärtigen Ansichten richtig sind. Wer andere Meinungen unterdrückt, verhält sich daher anmaßend, weil er für sich die Eigenschaft der Unfehlbarkeit in Anspruch nimmt und die „eigene Gewissheit für eine *absolute* Gewissheit“¹⁸ hält.

Aber selbst wenn die abweichende Ansicht die falsche wäre, hätten wir gute Gründe, sie zuzulassen. Denn so Mill: „Unsere gesichertsten Überzeugungen haben keine verläss- lichere Schutzwache als eine ständige Einladung an die ganze Welt, sie als unbegründet zu erweisen.“¹⁹ Nur wenn wir die stete Auseinandersetzung mit abweichenden Mei- nungen zulassen, können wir Vertrauen darin haben, dass die herrschende Ansicht auch die am besten begründete ist. Selbst wenn also die rechtsdogmatischen Ansichten von Frauke Brosius-Gersdorf sich letztlich als nicht zwingend und unzureichend begründet erweisen sollten, so könnte die geltende Rechtsauslegung nur an Überzeugungskraft gewinnen, wenn sie sich mit diesen Argumenten gründlich auseinandergesetzt hat, um sie am Ende abzulehnen. Denn wappnet man die eigene Position nicht mehr gegen die Argumente der Gegenseite, dann besteht nach Mill die Gefahr, dass man auf seinem „Posten [einschläft] [...], sobald kein Feind in Sicht ist.“²⁰ Der dritte Grund, abwei- chende Ansichten zuzulassen, besteht darin, dass die Wahrheit in der Mitte der derzeit geltenden Auffassung und der abweichenden Meinung liegen könnte.

17 Vgl. auch Gärditz, VerfBlog, <https://verfassungsblog.de/bundesverfassungsrichterwahl-frauke-brosius-gersdorf-wahlverfahren/> (Abruf 15.08.2025).

18 Mill, Über die Freiheit, 2010[1859], S. 29.

19 Ders., (Fn. 18), S. 34.

20 Ders., (Fn. 18), S. 63.

VI. Vorschlagsrecht und Veto

Die unterschiedlichen Interpretationen der Zweidrittelmehrheit als Ausdruck eines Konsenses spiegeln sich in der Weise, wie das Vorschlagsrecht ausgeübt bzw. das Vetorecht aufgefasst wird. Aus systematischen Gründen möchte ich hier zwischen einem schwachen und einem starken Vorschlagsrecht unterscheiden. Während bei einem schwachen Vorschlagsrecht der Vorschlag lediglich der Erleichterung der Entscheidungsfindung dient und die „eigentliche“ Entscheidung ganz und gar in den Händen der Wählenden bleibt, handelt es sich hingegen um ein starkes Vorschlagsrecht, wenn der Vorschlagende derjenige ist, der die „eigentliche“ Entscheidung zu treffen hat, d. h. wenn er einen legitimen Anspruch darauf hat, seine eigenen Präferenzen im Rahmen dessen, was als vernünftig zu gelten hat, durchzusetzen. Die Wählenden dürfen dann in diesem Sinn ein Veto nur dann einsetzen, wenn der Vorschlag nicht „vernünftig“ war, sie dürfen ihn nicht ablehnen, bloß weil er ihren eigenen Positionen nicht entspricht.

Beim schwachen Vorschlagsrecht antizipiert der Vorschlagende die Meinungsbildung der Wählenden und versucht einen entsprechenden Vorschlag zu machen. Beim starken Vorschlagsrecht hingegen müssen die Wählenden die Entscheidung *aus der Perspektive des Vorschlagenden* beurteilen.

Die Indizien sprechen dafür, dass das Vorschlagsrecht des Wahlausschusses als ein starkes Vorschlagsrecht zu verstehen ist. Dafür spricht unter anderem, dass die Wahl im Bundestag ohne Aussprache erfolgen soll und die Wahl bis 2015 sogar nur im Wahlausschuss beschlossen wurde. Die Abstimmung im Bundestag dient insofern vor allem der größeren Legitimation. Aber – und noch wesentlicher – auch das Vorschlagsrecht der Parteien für die Zusammensetzung des Vorschlags des Wahlausschusses muss als ein starkes Vorschlagsrecht gedacht werden, und zwar aus Gründen der politischen Funktionslogik, die ich im nächsten Abschnitt erläutern werde. Die einzige Frage, die sich ein CDU/CSU-Abgeordneter bei der Wahl von Frauke Brosius-Gersdorf also eigentlich hätte stellen müssen, wäre die gewesen, ob Frauke Brosius-Gersdorf *unter Berücksichtigung der Präferenzen der SPD* ein verantwortungsvoller Vorschlag war. Gegen den Geist des starken Vorschlagsrechts haben die Grünen bei der Zurückweisung von Robert Seegmüller daher genauso verstößen wie die Union nun bei der Ablehnung von Frauke Brosius-Gersdorf. Der Normbruch ist in beiden Fällen derselbe, auch wenn im zweiten Fall erschwerend noch die Nichteinhaltung einer im Wahlausschuss getroffenen Vereinbarung dazukam.

VII. Logrolling: Die Funktionslogik politischer Koalitionen und Allianzen allgemein

Der entscheidende Mechanismus im Sinne der Funktionslogik von Koalitionen ist ein Verfahren, das in der sogenannten Public-Choice-Theorie und in der Spieltheorie als „logrolling“ bezeichnet wird²¹. Dabei handelt es sich um ein Verfahren zur Lösung eines Kooperationsproblems bzw. kollektiven Handlungsproblems²², bei dem die Zusammenarbeit von mehreren Akteuren vonnöten ist. Diese haben hinsichtlich der einzelnen zu bewältigenden Probleme unterschiedliche Interessen, so dass es nicht zu einer Einigung kommen würde, wenn diese Probleme jeweils separat behandelt würden. Die Lösung dieses Kooperationsproblems besteht im Schnüren eines Pakets von Entscheidungen, das gemeinsam von allen verabschiedet wird. Bei diesem Paket setzt sich bei einigen Sachfragen die eine Partei durch, bei anderen die andere. Solange sich aber die jeweils erfolgreiche Partei bei den Punkten durchsetzt, die ihr besonders wichtig sind, ist der Nettogewinn für alle Parteien am Ende positiv. Man kann das Verfahren als eine Art Stimmentausch oder noch besser als eine Art gegenseitiger Stimmenleihe interpretieren, bei der die eine Partei der anderen bei der Abstimmung über für sie nicht so bedeutsame, für die andere Partei aber wichtige Fragen ihre Stimmen leihgt, dafür aber bei den Fragen, die ihr wichtiger als der der anderen Partei sind, deren Stimmen geliehen bekommt. Logrolling schafft so effizientes Regierungshandeln, da es letztlich die Einigung auf ein gemeinsam umzusetzendes Programm überhaupt erst ermöglicht und auf diese Weise gewährleistet, dass die sich in einer Mehrheitskoalition befindenden Parteien gemeinsam große Holzklöte (daher der Name) zu bewegen imstande sind, die sie alleine zu bewegen nicht in der Lage wären. Logrolling ist insofern *der Ausdruck schlechthin der fundamentalen Funktionslogik von Mehrheitskoalitionen*.

Logrolling ist wie erwähnt eine spezifische Lösung von Kooperationsdilemmata, die im weitesten Sinn in der Form des berühmten Gefangenendilemmas beschrieben werden können. Hier kommt es zu einem kollektiven Schaden, wenn jeder nur an sich denkt. Illustrativ ist hier das berühmte Erntehelferbeispiel von David Hume, bei dem sich zwei Bauern jeweils gegenseitig bei der Ernte helfen, die sie alleine nicht bewältigen könnten²³. Die Versuchung für den Bauern, dem zuerst geholfen wird, besteht nun darin, dem anderen die reziproke Hilfe zu verweigern. Wenn das von dem anderen aber antizipiert wird, kommt es zum Schaden von beiden erst gar nicht zur Kooperation. Es bedarf zur Lösung des Kooperationsproblems also eines Mechanismus, der verlässlich garantieren kann, dass sich beide an ihre eingegangene Verpflichtung halten. Die moralphilosophische bzw. „kantianische“ Lösung ist sehr einfach. Da beide erkennen, dass es in ihrem Vorteil und damit auch „vernünftig“ ist zu kooperieren, werden sie es

21 D. C. Mueller, Public Choice III, 2003, S. 104 ff.

22 Aldrich, Why Parties? 1995.

23 Vgl. Behnke, Entscheidungs- und Spieltheorie, 2020, S. 146 ff.

tun. „The moral solutions are … often best … We therefore need the moral motives.“²⁴ Spieltheoretiker sind von dieser Lösung wenig überzeugt, aber sie haben eine andere anzubieten, nämlich die, dass diese Spiele immer wieder gespielt werden und man daher einen Anreiz zur Kooperation hat, um zukünftige gemeinsam zu ermöglichte Kooperationsgewinne nicht zu verlieren, weil der andere Spieler die eigene Nicht-Kooperation damit vergelten wird, in Zukunft ebenfalls nicht mehr zu kooperieren²⁵. „Man sieht sich im Leben immer zweimal“, wie es der CDU-Abgeordnete Wolfgang Bosbach ausgedrückt hat, nachdem Philipp Rösler, der damalige FDP-Vorsitzende und Vizekanzler, es im Februar 2012 für eine gute Idee gehalten hatte, sich in einer Talkshow damit zu brüsten, dass er gerade die Kanzlerin bei der Suche nach einem Kandidaten für den Bundespräsidenten über den Tisch gezogen hatte.

VIII. Demokratische Normen und Tugenden

Es ist also klug und rational zu kooperieren, um in Zukunft weiterhin kooperieren zu können. Man muss sich freiwillig dahingehend selbstbeschränken, den Vorteil der Stunde nicht zu nutzen, um die vielen potenziellen Vorteile der Zukunft nicht zu gefährden. Klugheit wäre vorteilhaft, noch besser wäre es, wenn sie durch die „moralischen Motive“, die Parfit anspricht, unterstützt wird. Die Selbstbeschränkung könnte dann einem Fairnessgedanken entspringen, auch dem anderen einen Gewinn gönnen zu können. Diese Selbstbeschränkung entspricht damit dem, was Steven Levitsky und Daniel Ziblatt in ihrem Weltbestseller „How Democracies Die“ als „institutional forbearance“²⁶ bezeichnet haben, was man wohl am besten als Duldsamkeit oder Zurückhaltung beschreibt. Institutionelle Zurückhaltung gehört für Levitsky und Ziblatt zu den Normen, die unter anderem das „Sicherheitsgeländer“²⁷ bilden, das das Abrutschen einer Demokratie in autokratische Strukturen verhindert. Ganz ähnliches ist bei Rawls zu lesen. Er spricht von den „Tugenden der politischen Kooperation, die eine konstitutionelle Ordnung ermöglichen … zum Beispiel die Toleranz und der Bereitschaft, anderen auf halbem Wege entgegenzukommen, sowie die Tugenden der Vernünftigkeit und des Sinnes für Fairneß.“²⁸ Das ist geradezu ein erschöpfender Katalog der Eigenschaften, denen es der Union bei der gescheiterten Richterwahl gemangelt hat. Aber diese Tugenden bilden nach Rawls das „politische Kapital einer Gesellschaft.“²⁹

24 Parfit, Reasons and Persons, 1984, S. 64.

25 Behnke, (Fn. 23), S. 145 ff.

26 Levitsky/Ziblatt, How Democracies Die, 2018, S. 130ff.

27 Dies., (Fn. 26), S. 119 ff.

28 Rawls, (Fn. 3), S. 148.

29 Ders., (Fn. 3), S. 148.

IX. Fazit

Politik ist wie erwähnt das Herbeiführen von Entscheidungen unter der Bedingung der Uneinigkeit. Liegt einmal eine gewisse Heterogenität von Interessen, Werten und Überzeugungen vor, weil die Menschen Anhänger verschiedener „vernünftiger umfassender Lehren“ im Sinne von Rawls sind, dürfte es nur sehr, sehr wenige konkrete inhaltliche Fragen geben, bei denen eine Mehrheit direkt zustimmt. Müssen über solche Fragen Entscheidungen mit einer Mehrheit getroffen werden, kann diese Mehrheit überhaupt nur zustande kommen, indem diejenigen, die die entsprechende Meinung originär vertreten, zu ihrer Unterstützung weitere Personen und Gruppen an Bord nehmen, die für das Anliegen der originären Gruppe stimmen, obwohl es nicht ihr eigenes ist. Da die unterstützende Gruppe ihrerseits dafür eine Gegenleistung erwartet, kommt es zu einer Sequenz von Abstimmungen, bei der die jeweilige Mehrheit auf diese Weise, mit Hilfe von logrolling, zustande kommt. Logrolling ist daher der zentrale Mechanismus von Politik in einer heterogenen Gesellschaft. Konsens kann es daher gar nicht in Bezug auf inhaltliche Positionen geben, sondern nur in Bezug auf von allen Beteiligten als fair empfundene Verfahren und Regeln, nach denen das Zustandekommen von spezifischen Abstimmungskoalitionen organisiert wird. Die Verfahren können formalisiert sein, wie die Bildung einer Regierungskoalition, die sich einen Koalitionsvertrag gibt, oder sie können informal sein, wie z. B. insbesondere das quotierte³⁰ Vorschlagsrecht der Parteien, das eine über die Regierungsmehrheit hinausreichende Zweidrittelmehrheit für die Wahl der Richter ermöglichen soll. Da es um die Lösung eines Verteilungsproblems geht, kann die Unterstützung der Gruppen, die bei den aktuellen Abstimmungen nicht zum Zug kommen, nur im Vertrauen darauf zu stehen kommen, dass ihr Vorschlagsrecht ebenfalls von den anderen Gruppen respektiert werden wird, wenn sie an der Reihe sind. Das Vorschlagsrecht ist daher eine unausweichliche Manifestation der fundamentalen Funktionslogik des demokratischen Prozesses. Die Abschaffung des Vorschlagsrechts der Parteien, wie zuletzt von Hans-Jürgen Papier vorgeschlagen und von Rupert Scholz zumindest erwogen³¹, würde daher kein Problem lösen. Da es weltfremd ist anzunehmen, es könnte einen Vorschlag geben, der aufgrund direkter und spontaner Zustimmung eine echte Zweidrittelmehrheit erhalten könnte, käme es lediglich zu einer noch weniger formalen ad hoc-Koalition, bei der aber genauso Zugeständnisse der einen Seite nur durch das Versprechen von zukünftigen Zugeständnissen der anderen Seite errungen werden könnten. Dieses Versprechen aber kann nur seine Wirkung entfalten, wenn es eine gewisse Verbindlichkeit besitzt, also berechtigtes Vertrauen auf die Einhaltung des Versprechens existiert. Genau

30 Ob die aktuelle Verteilungsformel für das Vorschlagsrecht noch angemessen ist, kann sicherlich aufgrund der veränderten Zusammensetzung des Bundestags und insbesondere des Ausschieds der FDP diskutiert werden, aber die konkrete Ausgestaltung berührt nicht den grundsätzlichen Sinn der Regel.

31 <https://www.sueddeutsche.de/politik/bundesverfassungsgericht-richterwahl-frauke-brosius-gersdorf-aenderungen-li.3297043> (Abruf 15.08.2025).

dafür aber sind Regeln wie das Vorschlagsrecht und Normen wie „forbearance“ da, die die Funktion vertrauensschaffender Maßnahmen erfüllen. Der „vernünftige Pluralismus“ von Rawls drückt sich bei diesem Mechanismus des rotierenden Stimmvertrags durch dadurch aus, dass man im Sinne der anderen abstimmt, weil man deren Vorschlagsrecht akzeptiert. Die Weigerung, das Vorschlagsrecht zu akzeptieren und dem Vorschlag zu folgen, ist demnach gerade nicht Ausdruck von Pluralismus, sondern seine Negation.

Wer diese Regeln bricht, gräbt somit an den Fundamenten der Demokratie, weil es diese Regeln sind, die Demokratie als Realität erst möglich machen. Wenn es einzelnen Abgeordneten an der Einsicht in diese Mechanismen mangelt, so ist es die Aufgabe der Fraktionsführung, ihnen die Notwendigkeit dieser Einsicht zu vermitteln.

Natürlich war das Wahldebakel Wasser auf den Mühlen rechtspopulistischer Parteien. Aber diesen Triumph verhindert man, wenn das Debakel einmal passiert ist, nicht dadurch, dass man das Debakel leugnet, kleinredet oder blameshifting betreibt. Man sollte sich erinnern, dass auch das erste Vorzeichen für die derzeitige Entwicklung in den USA in einer gescheiterten Wahl zum Supreme Court bestand, nämlich der von Merrick Garland im März 2016, die von den Republikanern mit fadenscheinigen Argumenten verhindert wurde. Die einzige sinnvolle Reaktion auf das Debakel kann nur darin bestehen, den eigenen Fehler zu erkennen und die Ursachen der fehlerhaften Handlung zu beseitigen. Dazu müssen die Verantwortlichen mehr als nur ein fadenscheiniges Eingeständnis ihres Versagens leisten. Es ist jedenfalls kein gutes Signal für die Stabilität des politischen Systems, wenn die Regierungskrise nur durch einen zusätzlichen Verzicht der Hauptgeschädigten (vorerst) abgewendet werden kann.